

Formblatt M01-2022

Meldung der Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit

(für die Ermittlung des Pensionsbeitrages im Jahr 2022 auf Basis der Einnahmen/Umsätze aus dem **Jahr 2019**)

*Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den notwendigen Anlagen bis **31.08.2021** zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ - Beitragserfassung, Wipplingerstraße 2, 1010 WIEN, oder per Fax an +43/(0)1/53751-112 oder per E-Mail an wffbeitrag@arzneo.at.
Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes finden Sie in den Erläuterungen.*

1	Waren Sie im Jahr 2019 in die Ärzteliste eingetragen? <input type="checkbox"/> Ja Bitte weiter zu den Punkten 2, 3, 4 und 5 <input type="checkbox"/> Nein Bitte weiter zu den Punkten 2, 3 und 6a bzw. 6b
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2	Haupt-Berufsberechtigung	
3	Praxis / Ordination im Jahr 2019 (nur ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2019

4	<i>Bezüge aus UNSELBSTSTÄNDIGER (zahn-)ärztlicher Tätigkeit</i>		
4a.1	Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2019 gemäß der Meldung der NÖ Landesregierung Bei Abweichung sind alle Gehaltszettel aus dem Jahr 2019 beizulegen	€	
4a.2	Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2019 anderer oder zusätzlicher Dienstgeber Mindestens je einen repräsentativen Gehaltszettel pro Dienstverhältnis (auch außerhalb Niederösterreichs) aus 2019 beilegen	€	
4b-d	Hinweis: Ersatzweise kann der Jahreslohnzettel (L16) aus dem Jahr 2019 übermittelt werden		
5	Einnahmen aus SELBSTSTÄNDIGER (zahn-)ärztlicher Tätigkeit (auch Bezug von Sonderklassegeldern)		
5a	Erträge/Betriebseinnahmen (Kennzahl 9040 + 9050) im Jahr 2019 lt. Beilage E1a zur Est-Erklärung und/oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und/oder Sammelgutschrift des Dienstgebers über Sonderklassegelder des Jahres 2019; Sofern KEINE Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden: Einkommenssteuerbescheid 2019	€	
5b	Einnahmen in der Ordination/Praxis in Niederösterreich im Jahr 2019 Ermittlung der prozentuellen Kammerumlage der ÄKNÖ (nur für niedergelassene Ärzte – für Zahnärzte nicht relevant) Lt. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Aufschlüsselung des Umsatzes	€	
5c	Weitergegebene Sonderklassegelder im Jahr 2019 (betrifft in der Regel nur Primärärzte)	€	
5d	Gezahlte Vertretungshonorare im Jahr 2019 (nur bei bestehender Führung einer Ordination)	€	

Erst-/Wiedereintritt in die Ärzteliste nach 2019 (gilt auch für Turnusärzte mit Ersteintragung ab 2019) – Aktuelle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit

6a	Bei Anstellung im aktuellen Jahr 2021/2022: Monatsbruttogrundgehalt (aktuell) Repräsentativer Gehaltszettel, nicht älter als 3 Monate vor Einreichung	€	
6b	Bei rein freiberuflicher Tätigkeit im aktuellen Jahr 2021/2022: Möglichst aktueller Jahres-Umsatz , z.B. nachgewiesen durch Kassenabrechnung, Bescheinigung vom Steuerberater oder sonstige geeignete Nachweise	€	

Ich erkläre, alle Angaben über meine Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit wahrheitsgetreu und vollständig gemacht zu haben und lege die entsprechenden Nachweise bei.

Datum, Stempel, Unterschrift / ggf. Steuerberater

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt nebst Anlagen bis 31.08.2021 zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich.

Ärzttekammer für Niederösterreich
Wohlfahrtsfonds - Beitragserfassung
Wipplingerstraße 2
1010 Wien

Per Online-Datenerfassung unter
www.arztnoe.at
Per Fax: 01/53751-112
Per E-Mail: wffbeitrag@arztnoe.at

Geeignete Nachweise:

- Ich mache keine Angabe. Dies bewirkt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (derzeit € 2.437,81 Pensionsbeitrag pro Monat)
- Hinweise an den WFF:

- 4a.1: Gehaltszettel 2019 mindestens ein repräsentativer (pro Gehaltssprung), sofern nicht vorausgefüllt
- 4a.2: Gehaltszettel 2019 mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis und/oder Gehaltssprung (auch außerhalb Niederösterreichs)
- 4b-d: Ersatzweise Jahreslohnzettel L16 2019
- 5a: Sammelgutschrift des Dienstgebers über die bezogenen Sonderklassegelder im Jahr 2019, sofern nur solche selbstständigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden sind
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2019, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2019
Beilage E6a zur Einkommensteuererklärung 2019 und Nachweis des Beteiligungsverhältnisses (für Gesellschafter und Gruppenpraxen relevant)
Einkommensteuerbescheid 2019 (**wenn** im Jahr 2019 **keine** Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden)
- 5b: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2019, Nachweis über die im Jahr 2019 in einer Praxis in Niederösterreich erzielten Einnahmen (z.B. Bestätigung des Steuerberaters,...)
- 5c: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2019, Bestätigung des Dienstgebers, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2019
- 5d: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2019, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2019
- 6a: Aktueller Gehaltszettel mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
- 6b: Möglichst aktueller Jahresumsatz (Bestätigung vom Steuerberater, Kassenabrechnung,...), wenn länger als sechs Monate als neueingetretener selbstständiger Arzt tätig

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!
Ihr Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich

Erläuterungen zum Formblatt M01–2022

*Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff. Ärztegesetz 1998.
Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000, DSGVO sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.*

Zeile 1 und Allgemeines: Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung des Pensionsbeitrages 2022 auf Basis Ihrer Einnahmen aus ärztlicher* Tätigkeit im drittvorangegangenen Jahr. Deshalb werden für den Pensionsbeitrag im Jahr 2022 grundsätzlich Einkommensdaten aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt (vgl. § 2 Beitragsordnung). Dies dient zur Vereinfachung des Verfahrens, sodass sofort eine endgültige Vorschreibung der Beiträge erfolgen kann. Nur bei Turnusärzten (Ersteintragung in 2019 oder später) und bei Ärzten, die 2019 nicht in die Ärzteliste* eingetragen waren, erfolgt die Ermittlung der Beitragsgrundlagen auf Basis aktueller Daten bzw. auf Basis von geeigneten Ersatzdaten. Von den Einnahmen wird - neben einem allgemeinen Pauschalbetrag in Höhe von maximal € 6.500,00 - ein von der Art der Berufsausübung und der Fachrichtung abhängiger Betrag abgezogen (5% oder 50% bzw. 60%; vgl. § 2 Beitragsordnung). Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Beitragssatz von 12% angewendet. Der resultierende jährliche Pensionsbeitrag zum Wohlfahrtsfonds wird monatlich in jeweils gleicher Höhe vorgeschrieben und monatlich bzw. quartalsweise bezahlt.

Ein Muster-Formblatt und einen Online-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer unter www.arztnoe.at im Bereich Wohlfahrtsfonds.

Bei Tätigkeiten in mehreren Bundesländern werden die österreichweiten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammengerechnet.

Als ärztliche Tätigkeit werden alle Tätigkeiten angesehen, zu deren Ausübung die Eintragung in die Ärzteliste erforderlich ist. Als Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gelten auch solche aus Vertretungstätigkeiten, Sonderklassegeldern sowie aus der Erstellung von Gutachten. In Ihrem Interesse sind Einnahmen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, wie z.B. aus Hausapotheken und Vortragshonoraren, erkennbar von den ärztlichen Einnahmen zu trennen und nachzuweisen (z.B. durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Zeilen 4 und/oder die Zeilen 5 füllen Sie bitte aus, wenn Sie im Jahr 2019 in einem Dienstverhältnis standen und/oder selbstständig ärztlich tätig waren. Oft wird beides der Fall sein (z.B. wenn Sie als angestellter Arzt auch Wahlarzt sind oder Einnahmen aus Sonderklassegeldern erzielen).

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (vgl. § 6 Beitragsordnung).

Zeile 2: Tragen Sie hier bitte Ihre Haupt-Berufsberechtigung (Fachrichtung) im Jahr 2019 ein (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, usw.). Ggf. geben Sie „in Ausbildung“ bzw. „Turnusarzt“ an. Bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen geben Sie bitte nur jene Fachrichtung an, in der Sie den größeren Teil Ihrer Einnahmen erzielt haben. Waren Sie 2019 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen, tragen Sie hier bitte Ihre aktuelle Haupt-Berufsberechtigung ein und nehmen Sie die Eintragung in den Zeilen 6 (Aktuelle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit) vor.

Zeile 3: Bitte kreuzen Sie an, ob Sie in 2019 bzw. aktuell Ihre ärztliche Tätigkeit (auch) an einem Berufssitz (Praxis, Ordination) ausüben (ggf. auch neben einer angestellten ärztlichen Tätigkeit). Rein angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte kreuzen hier „Nein“ an.

Zeilen 4 ff: Darunter fallen z.B. Dienstverhältnisse als angestellter Spitalsarzt und auch pragmatisierte ärztliche Dienstverhältnisse und Anstellungen als Amtsarzt oder Militärarzt. Dagegen sind Einnahmen aus Sonderklassegeldern, Vertretungstätigkeiten, freie Dienstverträge, etc. entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen, in der Regel unter den selbstständigen ärztlichen Tätigkeiten einzutragen.

Zeilen 4a.1 und 4a.2: Die Einnahmen aus einem ärztlichen Dienstverhältnis fließen in die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages grundsätzlich in Form der Summe der monatlichen Monatsbruttogrundgehälter ein. Zusätzlich sind auch starre Zulagen (z.B. Facharztzulagen, Teuerungszulagen, Arztzulagen, etc.) in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen vgl. § 2 Beitragsordnung. Diese sollen durch die Gehaltszettel aus 2019 nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn Sie einen repräsentativen Gehaltszettel 2019 pro Anstellungsverhältnis und/oder Gehaltssprung senden, die Kammer wird dann auf dieser Grundlage eine Jahressumme ermitteln. Sofern das Feld (4a.1) kammerseitig vorausgefüllt ist, sind keine weiteren Gehaltsnachweise erforderlich.

Zeilen 4b-d: Wenn Sie keinen Gehaltszettel 2019 mehr greifbar haben, senden Sie bitte ersatzweise den/die „Jahreslohnzettel 2019“. Die Kammer ermittelt dann daraus eine Ersatz-Bemessungsgrundlage, die der Summe der Monatsbruttogrundgehälter möglichst nahe kommt.

Ergänzung: Wir weisen darauf hin, dass die Bezüge lt. Jahreslohnzettel auch Wochenend-, Nachtdienst- und Überstundenentgelte enthalten können. Bei Vorlage eines repräsentativen Gehaltszettels 2019 kann es zu einer geringeren Einstufung des Pensionsbeitrages kommen.

Zeilen 5 ff: Selbstständige ärztliche Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele: selbstständige Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Tätigkeit als Wohnsitzarzt, Vertretungstätigkeit, die Erstellung von Gutachten, Impftätigkeiten, Einnahmen aus Sonderklassegeldern (auch bei Dienstverhältnissen!), etc.

Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten aufgrund einer Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die von einem Arzt geleitet werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geräte- und Apparategemeinschaft).

Umsätze aus **nicht-ärztlicher Tätigkeit** sind z.B. Umsätze aus Hausapotheken und Vortragshonorare; diese bleiben bei der Ermittlung der Beiträge unberücksichtigt, ebenso werden Einnahmen aus Psychotherapeutischer Tätigkeit nicht berücksichtigt, wenn eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste (Bundesministerium für Gesundheit) besteht. Wenn Sie 2019 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung), sofern die Eintragung als freiberuflicher Arzt länger als sechs Monate erfolgt ist.

Gesellschafter von Gruppenpraxen werden ersucht, neben anderen ggf. vorliegenden ärztlichen Einnahmequellen die Beilage E6a der Steuererklärung sowie einen geeigneten Nachweis über die Umsatz- bzw. Kapitalverteilung (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen.

Zeile 5a: Die Erträge/Betriebseinnahmen im Rahmen Ihrer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit entsprechen regelmäßig dem Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit (Honorare, Sonderklassegelder, Vertretungstätigkeiten, etc.). Sie finden diese unter den Kennzahlen 9040 und 9050 in der Beilage E1a zu Ihrer Einkommensteuererklärung 2019, in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2019 bzw. in Ihrer Sammelgutschrift über Ihre Sonderklassegelder aus dem Jahr 2019.

Sollten Sie keine Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2019 erzielt haben, ist dies durch den Einkommensteuerbescheid 2019 oder einer Nichtveranlagungsbestätigung 2019 vom Finanzamt zu belegen.

Zeile 5b: Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn 2019 eine Praxis in Niederösterreich geführt wurde. Als Grundlage für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kammerumlage in NÖ (vgl. Umlagenordnung IV (11)) geben Sie bitte hier den Betrag Ihrer Einnahmen an, den Sie nur in Niederösterreich erzielt haben. Diese Zeile ist auch bei Vorliegen einer Befreiung vom Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ auszufüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei nicht Einbringen von Unterlagen, ein Schätzbetrag in Höhe von € 100.000,00, € 250.000,00 oder € 400.000,00 gemäß der Umlagenordnung je nach Fachrichtung angenommen wird. Die Angabe entfällt, sofern Sie ausschließlich als Zahnarzt tätig sind.

Zeile 5c: Dies betrifft in der Regel nur Primärärzte. Als Nachweis können Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2019 oder eine entsprechende Bestätigung des Dienstgebers über die Aufteilung der Sonderklassegebühren übermitteln.

Zeile 5d: Wenn Sie hohe Anteile Ihres Umsatzes nicht selbst erzielen, sondern sich vertreten haben lassen und deshalb hohe Aufwendungen für Vertretungstätigkeit haben, geben Sie hier bitte die gezahlten Vertretungshonorare 2019 an und fügen geeignete Nachweise (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Kopien der Honorarnoten) bei. Gezahlte ärztliche Vertretungshonorare, die € 10.000,00 p.a. überschreiten, werden im Überschreitungsmaß von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

Zeile 6 ff: Aktuelle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit werden von jenen Ärzten benötigt, die im Jahr 2019 nicht in die Ärzteliste eingetragen waren oder von Turnusärzten, die im Jahr 2019 oder später ihre Erstanmeldung hatten.

Zeile 6a: Bei einer Anstellung im aktuellen Jahr ist das *derzeitige* Monatsbruttogrundgehalt für die Bemessungsgrundlage relevant. Entnehmen Sie den Betrag einem aktuellen Lohnzettel (nicht älter als drei Monate) und tragen diesen in der Zeile 6a (Monatsbruttogehalt aktuell) ein. Die Kammer wird daraus einen Jahreswert ermitteln. Bitte fügen Sie mindestens einen repräsentativen aktuellen Monatslohnzettel Ihrer Rücksendung bei.

Zeile 6b: Aktueller Jahresumsatz: Wenn Sie 2019 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren und als rein selbstständiger tätiger Arzt eingetragen sind, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung), sofern die Eintragung als freiberuflicher Arzt länger als sechs Monate betragen hat.

Wenn Ihre Ersteintragung in die Ärzteliste schon früher als 2019 erfolgt ist und Sie aber 2019 nicht in Österreich in die Ärzteliste eingetragen waren (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes), senden Sie bitte folgende Unterlagen:

Anstellung 2021/2022	Ausschließlich Niederlassung oder Wohnsitzarzt 2021/2022
Aktueller Monatslohnzettel	Umsatznachweis 2020 oder 2021, sofern im betreffenden Jahr für mindestens 6 Monate eine Eintragung in die Ärzteliste bestanden hat.

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gerne unter der Telefonnummer 01/53751-7000 Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung.

* Zur besseren Lesbarkeit ist beim Wort "ärztlich" auch immer "zahnärztlich" gemeint und beim Wort "Ärzteliste" immer auch die "Zahnärzteliste". Ebenso wurde auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichtet.